

## Die neue generalistische Pflegeausbildung -Hinweise zum psychiatrischen Pflichteinsatz-

**Wir freuen uns, wenn Sie dabei sind und Praxisseinsätze für die neuen Azubis anbieten**

Seit dem 1. Februar 2020 werden in Hamburg die ersten Auszubildenden nach dem neuen Pflegeberufegesetz (PflBG) „generalistisch“ ausgebildet. Die bisherige Trennung der Berufsbilder Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege gibt es insoweit nicht mehr.

Ein wichtiger Einsatzbereich für die neuen Pflegeauszubildenden ist dabei der Pflichteinsatz im Bereich der psychiatrischen Versorgung. Nun kommen Sie ins Spiel. Wir möchten Sie sehr herzlich um Ihre Unterstützung bei der Umsetzung bitten.

### Die wichtigsten Informationen zusammengefasst:

- Die Dauer des Einsatzes umfasst 120 Stunden (ca. 3-4 Wochen, je nach Ihrer festgelegten Wochenarbeitszeit).
- Die Auszubildenden werden vom Träger der praktischen Ausbildung (TPA) zu Ihnen entsandt, sind über diesen versichert und erhalten das Gehalt, somit entstehen Ihnen keine Kosten.
- Der Zeitpunkt des Einsatzes richtet sich nach dem Ausbildungsbeginn und den Blockplänen, die die Berufsschulen herausgeben. Nach der gesetzlichen Vorgabe muss dieser Einsatz im 3. Ausbildungsjahr absolviert werden. Individuelle Verschiebungen sind nach Absprache denkbar. Sie entscheiden, wann und wie viele Auszubildende Sie aufnehmen können.
- Die Auszubildenden bringen Lernaufgaben von den Schulen mit und ebenso einen Praxisbegleitordner, der eigenverantwortlich von jedem zu führen ist.
- Sie sollten für die Auszubildenden einen festen Ansprechpartner bereitstellen können, der sie begleitet und unterstützt, die Aufgaben zu erfüllen.
- In jedem Einsatz muss eine sogenannte Praxisanleitung erfolgen, mindestens 10% der Einsatzzeit müssen nachgewiesen werden, d.h. hier müssen 12 Stunden Praxisanleitung durch eine Fachkraft in Ihrer Einrichtung gewährleistet werden. Diese Stunden können Sie in Ihren täglichen Arbeitsprozess integrieren. Eine Bezahlung dieser Stunden kann laut dem Pflegeberufegesetz vereinbart werden.
- Der Träger der praktischen Ausbildung (TPA) sollte immer für Sie ansprechbar sein, die Fachkräfte vom TPA (mit Weiterbildung zum Praxisanleiter) können Sie zur Unterstützung heranziehen.
- Sie haben die Möglichkeit bzw. können die Voraussetzung stellen, die Auszubildenden vor dem Einsatz kennenzulernen.
- Bei Interesse Ihrerseits wird alles Weitere mit dem TPA in sogenannten Kooperationsgesprächen besprochen. In der gesamten Ausbildung müssen für die Praxisseinsätze Kooperationsverträge geschlossen werden. Der TPA hat hierfür Vorlagen.

